

(2) Die Hochschulen in den Bereichen von Kunst und Literatur haben die Aufgabe, Künstler auszubilden, die fähig sind, sozialistische Kunstwerke von hoher Qualität zu schaffen und durch hervorragende solistische und Ensembleleistungen das internationale Niveau mitzubestimmen.

(3) Für die Zulassung zum Studium an den Hochschulen für bildende und angewandte Kunst sind das Abitur und eine Berufsausbildung, für das theaterwissenschaftliche Studium sowie für das Studium in den Fachrichtungen Schulmusikerziehung, Opernregie und Tonmeister das Abitur erforderlich. In den übrigen Fachrichtungen der künstlerischen Hochschulen ist der Abschluß der Oberschule Bedingung. Für das Studium an einer künstlerischen Hochschule ist der Nachweis der künstlerischen Befähigung zu erbringen.

(4) Die Hochschulen für bildende und angewandte Kunst, für industrielle Formgestaltung und für Grafik und Buchkunst orientieren sich auf folgende Schwerpunkte:

Malerei, Plastik einschließlich der baugebundenen Aufgaben sowie kunsthandwerkliche Erzeugnisse von hoher Qualität, industrielle Formgestaltung zur Entwicklung produktionsreifer Muster von großer Zweckmäßigkeit und Schönheit zur Erhöhung der Weltmarktfähigkeit, Wirtschaftswerbung, Buchgrafik und Buchausstattung.

Die Ausbildung in der angewandten Kunst erfolgt in ständiger unmittelbarer Verbindung mit der Produktionspraxis.

(5) Hervorragend begabte junge Künstler können nach beendetem Studium durch die künstlerischen Hochschulen eine besondere Förderung erhalten (Aspirantur).

Den in der Industrie, im Bauwesen und im Handel tätigen künstlerischen Kräften ist die Möglichkeit zu geben, im Direkt-, Fern- oder externen Studium ein Diplom zu erwerben.

(6) Die Ausbildung an den künstlerischen Hochschulen wird auf der Grundlage der vom Minister für Kultur bestätigten Studienpläne durchgeführt.

(7) Die Grundsätze für die Hochschulausbildung gelten sinngemäß.

## 6. Abschnitt

### Hochschullehrer

#### § 63

(1) Hochschullehrer zu sein, ist für einen Wissenschaftler der Deutschen Demokratischen Republik eine hohe Ehre. Durch seine schöpferische Arbeit bei der Bildung und Erziehung der Studenten und des wissenschaftlichen Nachwuchses und in der Forschung fördert er die Entwicklung der Wissenschaft, der Volkswirtschaft, des Bildungswesens, der Kultur und aller anderen Bereiche der sozialistischen Gesellschaft.

(2) Die Hochschullehrer haben insbesondere das Recht und die Pflicht, die Studenten und den wissenschaftlichen Nachwuchs auf der Grundlage dieses Gesetzes zu bilden und sozialistisch zu erziehen, die Studienpläne an den Universitäten und Hochschulen auszuar-

beiten, an der Planung und Leitung der wissenschaftlichen Arbeit verantwortlich teilzunehmen und bei der Anwendung der Wissenschaft in der Praxis mitzuwirken.

#### § 64

(1) Die Professoren und Dozenten werden vom Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen berufen.

(2) Die Professoren und Dozenten mit künstlerischer Lehrtätigkeit beruft der Minister für Kultur. Die Berufung der Professoren bedarf der Zustimmung des Staatssekretärs für das Hoch- und Fachschulwesen.

(3) Zum Hochschullehrer können Personen berufen werden, die die Befähigung zur schöpferischen wissenschaftlichen Arbeit und zur Ausbildung und Erziehung der Studenten und des wissenschaftlichen Nachwuchses nachgewiesen haben, über praktische Erfahrungen auf ihrem Fachgebiet verfügen und moralisch-politisch Vorbild sind. Wissenschaftler aus der gesellschaftlichen Praxis und aus Forschungsinstituten sind in größerer Zahl für eine Tätigkeit als Hochschullehrer zu gewinnen.

## 7. Abschnitt

### Weiterbildung der Hoch- und Fachschulabsolventen

#### § 65

(1) Die Weiterbildung der Hoch- und Fachschulabsolventen dient dazu, die Kenntnisse und Fähigkeiten in den mathematisch-naturwissenschaftlichen und gesellschaftswissenschaftlichen Grundlagen zu vertiefen, Spezialkenntnisse auf dem Fachgebiet und auf angrenzenden Gebieten und Kenntnisse und Fähigkeiten für die Planung, Leitung und Organisation des gesellschaftlichen Lebens, besonders der Wissenschaft und Technik, zu vermitteln.

(2) Zur Weiterbildung der Hoch- und Fachschulabsolventen gehören das Teil-, Sonder- und Zusatzstudium und die Gasthörerschaft an Hoch- und Fachschulen. Weitere Formen sind die Arbeit in den wissenschaftlichen Gesellschaften und der Kammer der Technik sowie die Teilnahme an Qualifizierungslehrgängen.

(3) Die Absolventen der Hoch- und Fachschulen sind verpflichtet, sich die für ihre Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen anzueignen und sich ständig wissenschaftlich weiterzubilden. Die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane, der Betriebe und Einrichtungen sind für die Weiterbildung der in ihrem Bereich tätigen Hoch- und Fachschulabsolventen verantwortlich. Sie haben die erforderlichen Maßnahmen in Übereinstimmung mit den Hoch- und Fachschulen, der Kammer der Technik und den wissenschaftlichen Gesellschaften festzulegen.

(4) Die Hoch- und Fachschulen sind verpflichtet, durch wissenschaftliche Veranstaltungen und Absolvententreffen wissenschaftliche Erkenntnisse und Erfahrungen einem großen Kreis von Hoch- und Fachschulabsolventen zugänglich zu machen.

(5) Die erfolgreiche Absolvierung einer Form der Weiterbildung an Universitäten, Hoch- und Fachschulen wird durch Urkunden bescheinigt.